

die bank

05 | 2023



DORA-RICHTLINIE **SO WERDEN DIGITALE SYSTEME STABIL**

Euro 17,00

Fallstudie Commerzbank
Konstruktive Fehlerkultur
Change Management

Die digitale Beratungsbank der Zukunft
Für Finanz-Führungskräfte kein Thema
Ansprüche an die Führung in der Transformation

ESG-RISIKEN IN DER MARISK (TEIL 2)

Zielgruppenorientierte Umsetzung der neuen aufsichtlichen Erwartungen an den Kreditprozess

ESG-Themen sind heute grundsätzlich Gegenstand der aufsichtlichen Prüfung. Unsere Autoren formulieren hier einen Kompass für den Umgang mit ESG-Risiken. Nach dem Überblick im ersten Teil dieses Beitrags (siehe Ausgabe „die bank“ 04 | 2023) gehen sie im hier vorliegenden zweiten Teil detaillierter auf die Anforderungen der Aufsicht an den Kreditprozess ein.

Aufgrund ihrer zentralen Rolle als Finanzier der Wirtschaft kommt den Banken eine besondere Rolle zu, ökologische (E), soziale (S) und auf die Governance-bezogene (G) Risiken zu erkennen und ihr Kapital „richtig“ zu allokalieren. Dafür sind neben den übergreifenden Anforderungen die kundenspezifischen ESG-Faktoren innerhalb der Kreditprozesse zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen geschäftspolitischen Bedeutung der Kundenschnittstelle im Kreditgeschäft setzt dieser Beitrag hier den Fokus.¹

Grundlagen für die aufsichtlichen Erwartungen der Berücksichtigung von ESG-Faktoren werden mit der aktuellen MaRisk-Novelle² formalisiert und über die Verweise auf die Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung der europäischen Bankenaufsicht EBA (EBA/GL2020/06) konkretisiert. Grundsätzlich ist damit die explizite Berücksichtigung



1 | Hervorzuhebende Anforderungen zu Kreditprozessen

für die relevanten Organisationseinheiten

	Aufsichtliche Anforderungen an Kreditprozesse	Relevante Organisationsbereiche
Pflicht („Berücksichtigung von ESG-Risiken“)	<ul style="list-style-type: none"> » MaRisk BTO 1.2 (Kreditprozesse) » MaRisk BTO 1.2.1 (Gewährung) » MaRisk BTO 1.3.1 (Risikofrüherkennung) » EBA/GL/2020/06 Abschnitt 4.3.5 (ESG-Faktoren) 	Markt, Marktfolge, Risikocontrolling und Organisation
Kür („ökologisch nachhaltige Kreditvergabe“)	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> » EBA/GL/2020/06 Abschnitt 4.3.6 (Ökologisch nachhaltige Kreditvergabe) 	

Quelle: Darstellung abgeleitet aus BaFin (2022); EBA (2020).

von ESG-Faktoren und -Risiken in den auf das Kreditgeschäft bezogenen Bankstrategien und -prozessen (zu Risikoappetit und Risikomanagement) festgestellt.

Die Organisation ist folglich gefordert, die Unternehmensprozesse zur Vergabe und zur Überwachung von Krediten anzupassen. Prozessual ist dafür die Infrastruktur zur Datenverarbeitung aufzubauen. Inhaltlich ist die notwendige ESG-Datenbasis – wo nicht in geeigneter Form abrufbar – im Rahmen der Kreditprozesse kundenspezifisch zu erheben und zu verstehen. Dabei sind entweder die betreffende Bank selbst (mit ihren Datenerhebungsprozessen) oder aber zentral agierende Verbundunternehmen gefordert, sachgerechte Lösungen (mit ihren Datenverarbeitungsprozessen) bereitzustellen.

Für die betreffende Bank sind drei Organisationseinheiten bei der pflichtmäßigen Umsetzung der aufsichtlichen Anforderungen entscheidend: Markt, Marktfolge und Risiko-Controlling. Übergeordnet ist aber auch die Organisation von der Anpassung der Kreditvergabe- und Kreditüberwachungsprozesse betroffen. Ergänzend zur Umsetzungspflicht gemäß MaRisk und EBA-Leitlinien geben die letztgenannten auch Maßgaben zur Vergabe von als ökologisch nachhaltig deklarierten Krediten (im Folgenden als „Kür“ aufgeführt). Welche konkreten Textstellen bei der Umsetzung v. a. zu beachten sind, zeigt Tabelle ► 1.

Die Pflicht - Berücksichtigung von ESG-Risiken

ESG-Risiken sind im Rahmen der Kreditprozesse differenziert zu beurteilen. Die kundenspezifische Beurteilung geschieht im Markt- und Marktfolgebereich. Die portfoliobezogenen Wechselwirkungen der kundenspezifischen ESG-Informationen sind im Rahmen des Risikocontrollings übergreifend zu bewerten und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gesamtbank zu beurteilen.

Gleichzeitig sind aus den Kreditprozessen resultierende Auswirkungen auf Abläufe und Aufbau der Organisation zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Die ESG-spezifischen „Pflichten“ aus der MaRisk-Novelle werden im Folgenden bzgl. der in Tabelle ► 1 aufgeführten Organisationsbereiche dargestellt.

Markt - Kunden auf die neuen Anforderungen vorbereiten

Die Markteinheiten sind mit der MaRisk-Novelle aufgefordert, relevante Informationen und Nachweise explizit zu berücksichtigen. Damit ist das spätere Kreditvotum von ESG-Faktoren beeinflusst bzw. kann beeinflusst werden.

Führt etwa eine in Trockenperioden zunehmend eingeschränkte Schiffbarkeit von Flüssen bei einem Industriebetrieb zu Produktions- und Absatzeinbrüchen, so ist dies in der Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit

zu explizieren (physisches Risiko). Wird bei einem Kreditnehmer in Bezug auf den Trend zur Dekarbonisierung (transitorisches Risiko) erkennbar, dass dieser zukünftig entweder umfangreiche Neuinvestitionen in CO₂-arme Maschinen oder hohe finanzielle Ausgleichszahlungen (Stichwort CO₂-Zertifikate) tätigen muss, so ist dies ebenfalls in der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse des betreffenden Kreditnehmers zu berücksichtigen.

Eine sachgerechte Einschätzung von beispielhaft genannten ESG-Faktoren erfordert weitestgehend neue oder zusätzliche Kompetenzen in den Marktbereichen einer Bank. Die betreffenden Mitarbeitenden sind aufgefordert, im laufenden Kundendialog zielgerichtet – abhängig von Kundenart, Finanzierung oder auch Zweck – die relevanten ESG-Anforderungen zu erkennen (Fachkompetenz) und die dafür notwendigen Informationen zu erheben.

Wichtig ist, dass die Markteinheit ESG-relevante Informationen kontinuierlich bspw. in ihrer Gesprächsvorbereitung und -führung in geeigneter Weise aufnimmt, um eine angemessene eigene Bewertung und jene durch die Marktfolge sicherzustellen (Stichwort: Datenqualität). Die Herausforderung dabei ist, den Kunden auf leicht verständliche Art und Weise die Bedeutung der ESG-Faktoren für die Risikobeurteilung (Stichwort: Risikokosten) eines Kredits und damit den Kundennutzen zu vermitteln (Stichwort: vertriebliche Kompetenz).

2 | Ausgewählte ESG-Elemente eines Kreditbeschlusses

Private Immobilienfinanzierung

Datenpunkte	Erläuterung zur Datenaufnahme
Zweck: Neubau/Kauf/Sanierung	Diese Angabe dient dazu, um entsprechende Schwellenwerte einordnen zu können
Baujahr	Am Baujahr der Immobilien lässt sich der zum betreffenden Zeitpunkt geltende Baustandard ableiten
Energieeffizienzklasse inkl. Ausstellungsdatum	Hiermit kann eine Risikodifferenzierung des Immobilienportfolios gemäß transitorischer Risikoexposition unternommen werden
Primärenergiebedarf	Der Energiebedarf dient der konkreteren Bestimmung der finanzierten Emissionen
bei Sanierung: Verbesserung der Energieeffizienz	Anhand des Werts kann die Nachhaltigkeitswirkung der Maßnahmen bewertet werden
ESG-bezogene Bewertung der geografischen Lage	Hiermit kann eine Risikodifferenzierung des Immobilienportfolios gemäß physischer Risikoexposition unternommen werden
Versicherungsschutz gegenüber dem physischen Risiko (z. B. Sturm, Hochwasser/Überflutung, Hagel, Brände etc.)	Hiermit können Risikominderungsmaßnahmen bewertet werden
Hinweis: Erläuterungen zur Datenerhebung in blauer Schrift.	

Quelle: eigene Darstellung.

Marktfolge - Anforderungen an den Kreditprozess kundenorientiert definieren

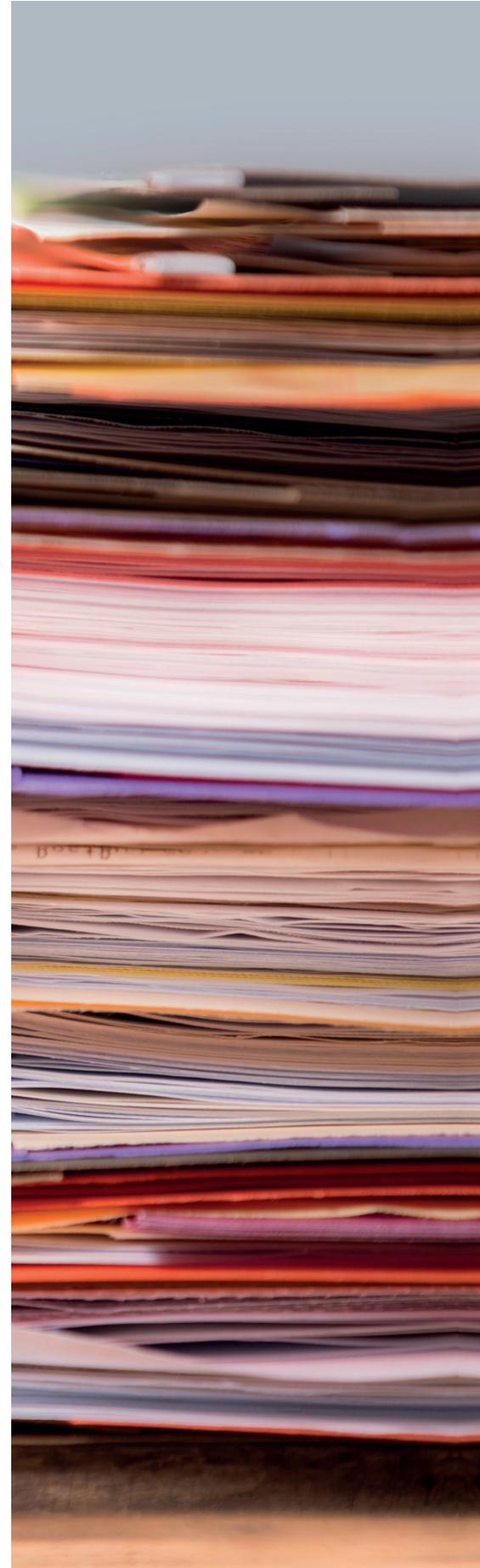
Im Zusammenspiel der marktbezogenen Datenerhebung mit übergreifenden Erkenntnissen im Marktfolgebereich wird risikoorientiert die Analyse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse von ESG-Faktoren beeinflusst. Bei der Berechnung der nachhaltig gegebenen Kapitaldienstfähigkeit sind die zutreffenden ESG-Faktoren zu berücksichtigen, zu dokumentieren und über die Kreditlaufzeit hinweg nachzuhalten.

Auch müssen gestellte Sicherheiten unter ESG-Gesichtspunkten anhand einer geeigneten Datengrundlage (neu) bewertet werden. Zum Beispiel ist auch in Abschnitt 7.1 in der EBA-Guideline explizit das Beispiel der Energieeffizienz von Gebäuden genannt (transitorisches Risiko: Wertverluste aufgrund von Umbauerfordernissen). Jedoch können auch anhand von Lageparametern eines finanzierten Objekts Risikofaktoren analysiert werden (bspw. das physische Risiko der Überflutung).

Die Marktfolge hat auf Basis der ESG-Risikobewertung die Anpassung des anzusetzenden Sicherheitenwerts der betreffenden Sicherheiten vorzunehmen. Neben Risiken können hier durchaus auch vorgenommene Anpassungsmaßnahmen etwa Effizienzsteigerungen, Hochwasser- oder Versicherungsschutz wertmindernde Faktoren abhängig von der Sicherheitenart ausgleichen. Hierzu sind geeignete Nachweise vom Kunden zu erbringen, in geeigneter Weise aufzunehmen und in der Sicherheitenbewertung zu explizieren.

Sofern dann grundsätzlich gesehen keine objekt- bzw. kreditspezifischen Informationen vorliegen, können übergreifende Datenbestände (Studienergebnisse, Branchenbewertungen, Geodaten) zu einer ersten Portfolioanalyse beitragen. Die so generierten Informationen können dann in der Marktfolge kreditspezifisch verwertet werden.

Um für die Datenerhebung zu den ESG-Risikofaktoren Informationen aus dem Marktbereich zu nutzen, sind die Vorlagen für Kreditbeschlüsse anzupassen bzw. zu erweitern. Im Massengeschäft werden sich eher automatisierbare Prozesslösungen eignen, um bei einer privaten Baufinanzierung möglichst belastbare ESG-Informationen (Energieeffizienz, Überflutungsgefahr, Versicherungsschutz) strukturiert als Grundlage für das Marktfolgevotum aufzunehmen (siehe eine beispielhafte Darstellung zur privaten Immobilienfinanzierung in Tabelle ► 2).



3 | ESG-Elemente eines exemplarischen Kreditbeschlusses

Firmenkunden

		Ja	Nein	Freiwillig
Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht (zur Differenzierung der Datenverfügbarkeit und -qualität)				
ESG-Faktoren bezogen auf den Kreditnehmer und/oder Sicherheit (zur Differenzierung transitorischer und physischer Risiken)		hoch	mittel	gering
Ausmaß an ...	von Überschwemmungs-/ Dürregefahr betroffenen Räume innerhalb der Wertschöpfungskette			
	von Energiepreisen / CO ₂ -Bepreisung abhängigen Umsätze/Erträge			
	Beeinträchtigung des kundenseitigen Absatzmarkts durch die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten			
	bisherigen Investitionen im Unternehmen in nachhaltige Transformation			
	Berücksichtigung von kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von ESG-Risiken in Geschäftsplanung			
Wirtschaftsaktivität (NACE-Code)		Zum Abgleich mit spezifischen nachhaltigkeits- und wirtschaftszweigbezogenen Kriterien		
Sofern vorhanden: spezifischer Verwendungszweck der Finanzierung		Zur konkreten Ableitung physischer und transitorischer Risiken		
Übergreifende Finanzierung ggü. berichtspflichtigem Unternehmen		Angaben in Prozent gem. TaxonomieVO ³		
Anteil an ...	Umsatz aus nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten	Zur Bestimmung einer zentralen „grünen“ Nachhaltigkeits-KPI bezogen auf das Kreditportfolio		
	Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (CapEx)			
Hinweis: Erläuterungen zur Datenerhebung in blauer Schrift.				

Quelle: eigene Darstellung.

Aufgrund der weitaus differenzierteren Bedarfslage bei Kreditbeschlüssen im Firmenkundenbereich können in diesem Segment abhängig von der geschäftspolitischen Ausrichtung der Bank weitaus höhere Anforderungen an die Datenaufnahme entstehen. Um mit Blick auf ESG-Faktoren ein klares Verständnis zum Unternehmen und dessen Kreditbedarf zu entwickeln, sind ESG-Daten mit Blick auf die aktuelle und zukünftige Geschäftsentwicklung aufzunehmen. Dabei bietet die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Stichwort CSRD) für die Realwirtschaft das Potenzial, zentrale Datentöpfe mit vergleichbaren und automatisiert abrufbaren Datensätzen zu generieren.

Bei nichtberichtspflichtigen Unternehmen wird sich sukzessive eine vergleichbare Marktstandardisierung entwickeln müssen, um effizient konkrete Informationen zur Betroffenheit des Kunden und seines Geschäftsmodells zu erheben. Sogenannte „Stranded Assets“ sollten vermieden werden und dafür bspw. der Trend zur Dekarbonisierung (transitorisches Risiko) oder relevante Klima- und Umweltrisiken (physisches Risiko) erfasst werden können. Tabelle ▶ 3 bietet einen ersten Einblick, inwiefern ESG-Informationen für ein Scoring-Modell zur Bewertung von ESG-Risiken erhoben werden können. Letzten Endes ist dies jedoch nur ein Schritt hin zu vergleichbaren und validierbaren ESG-Ratings.

So werden in den Fragen in Tabelle ▶ 3 neben allgemeinen Faktoren vor allem auch Einschätzungen im Zusammenhang mit physischen und transitorischen Risiken deutlich, die dann vonseiten der Marktfolge in den Verfahren zur Risikofrüherkennung genutzt werden (müssen).

Risikocontrolling – Kreditinformation konsistent einbinden

Bezogen auf die Steuerung des Kreditportfolios können spezifische Limite auf einzelne ESG-Faktoren aufgenommen werden, um Risikokonzentrationen im Kreditbestand präventiv zu verhindern oder sukzessive abzubauen. Das Risikomanagement hat mögliche Konzentrationen von ESG-Faktoren (bspw. Regionen, Wirtschaftszweige, Baujahre, Effizienzklassen) zu überwachen und gegebe-

nenfalls entsprechende Abhilfemaßnahmen zu unternehmen. Das Risiko-Controlling ist damit auch fachlich zum Wesen, zur Messbarkeit und zu den Wechselwirkungen von ESG-Risiken aus- und fortzubilden.

Organisation – Übergreifende Verantwortung für Prozesse wahrnehmen

Der zielgerichtete Informationsfluss von risikorelevanten ESG-Daten über die Organisation hinweg stellt auch Anforderungen an die

Aufbau- und Ablauforganisation einer Bank. Neue Leitlinien, Arbeitshilfen (z. B. Kreditvorlagen) und Prozesse müssen ein strukturiertes Ineinandergreifen der einzelnen Bereiche gewährleisten. Mustervorlagen (bspw. für Arbeitsanweisungen, Kreditprotokolle, Gesprächsdokumentationen) können hier Erleichterung für die bankindividuelle Umsetzung bieten. Für die konsistente Umsetzung über die Gesamtbank hinweg ist auch eine entsprechende Aufbauorganisation mit klaren Verantwortlichkeiten zu etablieren bzw. wo nötig anzupassen nach Proportionalitätsaspekten etwa in Form spezieller Nachhaltigkeitseinheiten.

Die Kür - ökologisch nachhaltige Kreditvergabe

Stand heute gibt es weder gemäß MaRisk (BTO 1.2 Tz. 1) noch gemäß EBA-Leitlinien (EBA/GL/2020/06, Tz. 58) eine bankenseitige Pflicht zur Vergabe von ökologisch nachhaltigen Krediten (kurz: Green Lending). Die Vergabe von grünen Krediten kann für Banken aus geschäftspolitischen bzw. unter vertrieblichen oder auch risikoorientierten Gesichtspunkten anzustreben sein.⁴ Positive Reputationseffekte unter Vermeidung von Green Washing (vertrieblich) bei gleichzeitig möglichen positiven Wirkungen in Bezug auf Effekte aus ESG-Risiken (risikoorientiert) sind denkbare Gründe.

Entschließt oder plant eine Bank grüne Kreditvergabe, so greifen direkt die einschlägigen Anforderungen an die dazu notwendigen „grünen“ Kreditprozesse (EBA/GL/2020/06, Abschnitt 4.3.6). Die jeweiligen Ambitionen zum Ausweis solcher nachhaltigen Finanzierungsformen sind dabei unterschiedlich detailliert. Aus heutiger Sicht ist die Anbindung an die Kriterien der TaxonomieVO (so auch beim Green Bond Standard) der Europäischen Uni-



4 | Fragestellungen beim Aufbau eines Angebots von Green Lending

Um Green Lending als Bank anbieten zu können, bedarf es einer ...	
Definition / Nennung (abgestimmt auf Taxonomie) von ...	ökologisch nachhaltigen Wirtschaftszweigen.
	ökologisch nachhaltigen Verwendungen von Kreditmitteln.
	Dokumenten zum Nachweis der Erfüllung ökologischer Nachhaltigkeit.
Klärung von Reaktionen/Sanktionen, wenn ...	Nachweise zur Erfüllung ökologischer Nachhaltigkeit nicht mehr eingereicht werden.
	nachhaltigkeitsbezogene Covenants im Verlauf der Finanzierung als nicht mehr gegeben angesehen werden können (Hinweis: Dies gilt es zu klären für den Fall einer gegebenen sowie einer nicht (mehr) gegebenen Kapitaldienstfähigkeit).

Quelle: Darstellung auf Basis von BaFin (2022); EBA (2020).

on hervorzuheben.⁵ Zu den Anforderungen an Banken, die Green Lendings anbieten möchten, siehe die Tabelle ▶ 4.

Markt - Vertriebliche Strategien zur grünen Kreditvergabe

Es ist zu beobachten, dass die Nachfrage nach grünen Krediten oder Anleihen steigt.⁶ Dabei lassen sich aufseiten der Kunden jedoch nicht nur positive Reputationseffekte als Gründe aufzählen. Vielfach versprechen sich Kunden, die sich bereits im Zug ihrer eigenen Dekarbonisierung transformiert haben oder genau hierfür die Finanzierungsmittel benötigen, Vorteile in den Finanzierungskosten. Sollten die Kunden dabei relevante Kreditkriterien erfüllen, so ergeben sich in der Folge Konstellationen, bei denen sie mit positiven Effekten in Bezug auf den Zugang zu und die Konditionen ihrer Finanzierungen rechnen können.

Marktbereiche haben die Möglichkeit, ihre Finanzierungen mit neuen transformatorientierten Vertriebsstrategien und mit möglicherweise geringeren Risikokosten – also potenziell niedrigeren Zinsaufschlägen – zu vergeben. Gerade zu letzterem Fall muss sich zeigen, dass die kundenseitige Einhaltung strikter ESG-Anforderungen tatsächlich risikomindernd wirkt. Wollen sich Kunden zudem z. B. gegenüber physischen Risiken absi-

chern, besteht zusätzlich das Potenzial, Cross Selling (hier Versicherungen) zu betreiben.

Um sich als Bank anhaltend beim Kunden zu positionieren, ist eine zielgerichtete Ausrichtung und fachliche Fortbildung des Marktbereichs erforderlich. So sind v. a. Kunden mit Green-Lending-Potenzial zu selektieren und darauf abgestimmte Vertriebsziele zu formulieren, Marketing-Maßnahmen durch-

zuführen, Mitarbeitende im Marktbereich für das Thema zu sensibilisieren und relevanter Research für die Beratung bereitzustellen.

Marktfolge - Prozesse und Fachkompetenz gezielt aufbauen

Mit der „Kür“ ergeben sich neben dem Point of sale (Markt) auch in der Kreditanalyse (Marktfolge) Veränderungen im Zuge von Green Lending. Gemäß der EBA-Leitlinien (Tz. 58b) müssen Banken in den Prozessen die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen der Kunden nicht nur einholen und beurteilen, sondern auch die zweckgemäß nachhaltige Verwendung der Finanzierungsmittel kontinuierlich überwachen und dokumentieren.

Je nach Art des finanzierten Objekts können sich ganz unterschiedliche Anforderungen ergeben. Bei erneuerbaren Energien wird die tatsächliche Stromproduktion relevant, bei der Anpassung von Produktionsprozessen die tatsächliche Treibhausgasminde- rung oder bei Investitionen in neue Technologien die Einhaltung relevanter Nachhaltigkeitskriterien. Für die sachgerechte Beurteilung der finanzierten Nachhaltigkeitswirkung ergibt sich ein weitergehender Bedarf an Fachkompetenz zur Bewertung bereitgestellter oder zusätzlich bereitzustellender Informationen. Zur Illustration zeigt Tabelle ▶ 5 angelehnt an

5 | Exemplarische ökologisch nachhaltige Positivkriterien

verkürzte Checkliste Erneuerbare Energien

Kundendialog	Einholung von Informationen vor Erbringung der Beratungsleistung über Bedarf, persönliche und finanzielle Situation sowie Präferenzen und Ziele des Kunden			
Benötigte Nachweise zu	Größe EE-Anlage	Standort EE-Anlage	Art EE-Anlage	(ggf.) Zertifikate etc.
Beispielhafte Fragen zum Prüfprozess	Handelt es sich um den Bau oder Betrieb einer Stromerzeugungsanlage zur Herstellung von elektrischem Strom mittels Erneuerbarer Energien?			
	Erfolgte die Bemessung der im Lebenszyklus anfallenden Treibhausgase über anerkannte Methoden (z. B. Empfehlung 2013/179/EU, ISO 14067:2018 oder ISO 140-t:2018)?			
	Erfolgte eine qualifizierte Prüfung der im Lebenszyklus anfallenden Treibhausgase?			
	...			

Quelle: Darstellung angelehnt an relevante Kriterien der TaxonomieVO.

die EU-TaxonomieVO einen allgemeinen Ansatz möglicher Positivkriterien am Beispiel der Finanzierung von Erneuerbaren Energien.

Sofern im jeweiligen Marktsegment lediglich keine bis geringe Erfahrung vorliegt, sollten Kreditbeurteilungsprozesse sukzessive aufgebaut, verprobt und unter Umständen auch spezifische, standardisierbare sowie erfolgsversprechende Segmente priorisiert werden. Es ist dabei auch zu bewerten, ob die nötige Kompetenz innerhalb der Bank in ausreichendem Maß aufgebaut werden kann oder ob zur Beurteilung technischer Bewertungskriterien auch fachspezifische Expertise von außerhalb der Bank hinzugezogen werden sollte (bspw. Energiegutachter:innen).

Mitarbeitende aus den Marktfolgeeinheiten sind daher speziell auf die prozessualen Besonderheiten von ESG-Faktoren im Zug des Green Lending zu sensibilisieren. Sie sollten in die Lage versetzt werden, beurteilen zu können, welche Tätigkeiten den nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien der Bank entsprechen (d. h. Positiv-/Checklisten) und welche ESG-Informationen (d. h. Nachweise) für konforme Kreditanträge benötigt werden.

Risiko-Controlling - Umgang mit neuen Risikoinformationen lernen

Im Zuge der Green-Lending-Prozesse entstehen neuartige Risikoinformationen, die im Risikomanagement verarbeitet werden müssen. Dafür ist auf die übergreifende Datenqualität

zu achten und eine entsprechende Datenstrategie für möglicherweise bestehende Datenlücken zu erarbeiten. Fehlen z. B. ESG-relevante Daten zum Bestand im risikorelevanten Kreditgeschäft, so ist es eine Möglichkeit, diese im Zug der jährlichen Überwachung nachzupflegen. Bei Neugeschäft sollten diese über Anpassungen im Kreditprozess automatisch erfasst werden.

Das Risikocontrolling ist damit nun von einer (zukünftig) etablierten ESG-Infrastruktur und der konsistenten Verarbeitung von Daten etwa aus den von Kunden bereitgestellten Nachweisen abhängig. All diese vervollständigten Daten aus den Teilprozessen des Markt- und Marktfolgebereichs sind zu aggregieren. Das Risikocontrolling ist gefordert, Bewertungsstrategien auf Basis der neuen Informationen zu entwickeln. Sukzessive können so risikomindernde Effekte aus ökologisch nachhaltiger Kreditvergabe (Stichwort: transitorisches Risiko) messbar werden.

Organisation - Das bestehende Geschäftsmodell zukunftsfähig ausrichten

Green Lending stellt neue und damit zusätzliche Anforderungen nicht nur an die kreditbezogenen Organisations- und Regelungsbereiche. Neben der Kreditrisikostategie und deren Durchsetzungsmethoden, den bankseitigen Genehmigungspraktiken und Überwachungsverfahren sind generelle Change-Anforderungen zu managen.

FAZIT UND AUSBLICK: ESG-FAKTOREN ALS GRUNDLAGE ZUR „RICHTIGEN“ KAPITALALLOKATION

Spielen für die Realwirtschaft und die Verbraucher konditionsgetriebene Überlegungen bei kreditbezogenen Nachhaltigkeitskriterien immer noch eine wichtige Rolle, so bestehen bei Banken erhöhte aufsichtliche Anforderungen an das Risikomanagement. Um sich als Bank zudem vertriebslich optimal in diesem neuen Zusammenspiel zwischen Kunden (d. h. Kreditnehmern) und Aufsicht zu positionieren, bedarf es tiefgreifender Weiterentwicklungen der Bankprozesse, der Mitarbeitenden und der Organisation. Derzeit spricht jedoch vieles dafür, dass sich all diese Anstrengungen bereits kurz- bis mittelfristig in Form von z. B. optimierten Risikokosten, einer vermehrt nachhaltigen Kreditvergabe, Cross-Selling-Potenzial und einem zunehmend von Nachhaltigkeit geleiteten wirtschaftlichen Gesamtkontext für die schon heute ESG-aktiven Banken lohnen werden. Die Entscheidung, das zur Verfügung stehende Kapital richtig zu allozieren, wird mit der Prävalenz des zunehmenden Klimawandels verstärkt und wettbewerbsentscheidend sein.

Um den Markt, die Marktfolge und das Risiko-Controlling im ökologisch nachhaltigen Kreditvergabeprozess zu befähigen und ihnen klare Vorgaben zu machen, ist – wie in Teilen dieses Beitrags vorgestellt – die Organisation gefordert, z. B. detaillierte Kataloge mit Positivkriterien zu formulieren, aktuell zu halten und den einzelnen Bereichen zur Verfügung zu stellen.

Zugleich ist zu erschließen, wie sich Wechselwirkungen zwischen Unternehmenskultur und neuen Geschäftsprozessen positiv ausgestalten lassen, damit durch die „Kür“ die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells, die Arbeitgebermarke in Zeiten des Fachkräftemangels und der Transformationsprozess selbst positiv gestaltet werden können.

Autoren



Dr. Benjamin Wilhelm (Foto links), Abteilungsleiter, und Dr. Christian Golnik (Foto rechts), Referent. Beide sind tätig im Bereich Sustainability Services - Engagement des Genossenschaftsverbands - Verband der Regionen. e.V.

Interessierte Leser können bei der Redaktion eine Liste mit Literaturangaben anfordern.

- 1 Zu den Ansätzen zur Umsetzung der neuen aufsichtlichen Erwartungen an die Organisation und das Risikomanagement siehe den Beitrag in der Ausgabe „die bank“ 04 | 2023.
- 2 Bei Einreichung des vorliegenden Beitrags am 26. April 2023 lag die finale Fassung der 7. MaRisk-Novelle noch nicht vor. Somit beziehen sich auch in diesem Beitrag sämtliche Aussagen zu den MaRisk auf den MaRisk-Entwurf vom 26. September 2022.
- 3 Verordnung (EU) 2020/852 (kurz: TaxonomieVO).
- 4 Wird Green Lending als neues Produkt eingeführt, so sind gegebenenfalls auch bestehende Anforderungen zu Neu-Produkt-Prozessen (MaRisk, AT 8.1) zu beachten.
- 5 Neben „grünen“ Finanzierungen bestehen auch weitere Standards für soziale oder insgesamt nachhaltigkeitsorientierte Ziele. Hierzu bestehen jedoch in der EU keine vergleichbaren Kodizes zur EU-Taxonomie.
- 6 Emittierten Finanzinstitute in Deutschland im Jahr 2015 noch 500 Mio. Euro an Green Bonds, so waren es im Jahr 2021 bereits 10,6 Mrd. Euro (Quelle: Bloomberg zit. nach Deutsche Bundesbank (2022)).